

Vorstandsmitglied muss Administrationsrechte am Internetauftritt des Vereins herausgeben

Die Herausgabepflicht des Vorstands umfasst auch den Zugang zu Social-Media-Auftritten, wenn diese erkennbar dem Verein zugeordnet sind.

Nach § 27 Abs. 1 und § 667 BGB hat ein Vorstandsmitglied nach Amtsende die Pflicht, alles herauszugeben, was es zur Ausführung seines Amtes erhält oder daraus erlangt hat. Dazu gehören auch die Administrationsrechte an einer Facebook-Seite, die das Vorstandsmitglied unter Nutzung eines privaten Accounts im Auftrag des Vereins für diesen erstellt hat.

Die Herausgabepflicht – so das Landgericht Frankfurt – erstreckt sich auf jeden erlangten Vorteil, einschließlich solcher Gegenstände, die der Beauftragte selbst hervorgebracht, d.h. angefertigt oder erworben hat. Dazu gehören auch Online-Konten, beispielsweise ein Facebook-Account, wenn sie in Ausübung des Amtes geschaffen worden sind.

Hinweis: Im Einzelfall kann es schwierig sein, zu klären, ob es sich bei Web- oder Social-Media-Auftritten tatsächlich um Vereins- und nicht um private Seiten handelt. Das Gericht bezog sich hier auf den Inhalt der Seiten und die Tatsache, dass es sich nach dem Verständnis sämtlicher Vorstandsmitglieder um eine Vereinsseite handelte. Das ging aus den Protokollen der Vorstandssitzungen hervor.

Landgericht Frankfurt, Urteil vom 24.07.2020, 2-15 S 187/19

Quelle: Vereinsknowhow, Vereinsinfobrief Nr. 396 (22/2020 vom 27.10.2020)